

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/9/22 92/11/0034

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 22.09.1992

#### Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

#### Norm

StVO 1960 §5 Abs1:

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 88/03/0189 E 8. März 1989 RS 4

### Stammrechtssatz

Die Weigerung, die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, ist unabhängig von der Art des Gerätes, mit dem die Untersuchung der Atemluft vorgenommen werden soll, strafbar. Der hiezu Aufgeforderte hat sich jener Art der Atemluftuntersuchung zu unterziehen, die das Straßenaufsichtsorgan bestimmt, und es steht dem Untersuchten kein Wahlrecht zu.

## **Schlagworte**

Alkotest VerweigerungAlkotest WahlrechtFeststellung der Alkoholbeeinträchtigung Alkotest

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110034.X01

#### Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt ISLINE} \hbox{$\tt ISLINE$